



# **Gebührenverordnung Ellikon an der Thur**

**vom 01. Januar 2018**

# Inhaltsverzeichnis Gebührenverordnung

<b>1. Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>4</b>
Art. 1 Gegenstand der Verordnung .....	4
Art. 2 Gebührenpflicht.....	4
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen .....	4
Art. 4 Bemessungsgrundlagen.....	4
Art. 5 Gebührentarif .....	4
Art. 6 Gebührenerhöhung .....	5
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung.....	5
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung .....	5
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand.....	5
Art. 11 Mehrwertsteuer .....	5
Art. 12 Fälligkeit.....	5
Art. 13 Verzugszins .....	6
Art. 14 Gebührenverfügung .....	6
Art. 15. Mahnung und Betreibung .....	6
Art. 16 Verjährung .....	6
<b>2. Die einzelnen Gebühren .....</b>	<b>6</b>
<b>2.1 Verwaltung allgemein.....</b>	<b>6</b>
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren.....	6
Art. 18 Gesuch um Informationszugang.....	6
<b>2.2. Bauwesen .....</b>	<b>6</b>
Art. 19 Grundlagen .....	6
Art. 20 Gebührenbemessung .....	6
Art. 21 Gebührenrahmen .....	7
Art. 22 Gebührenreduktion .....	7
Art. 23 Besondere Anwendungsfälle .....	7
Art. 24 Planung.....	7
<b>2.3 Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen.....</b>	<b>7</b>
Art. 25 Schul- und Gemeindebibliothek .....	7
Art. 27 Gemeindesaal, Gemeindestube, Waldhütte, Festbänke, Festzelt etc. ....	8
<b>2.4 Bürgerrecht .....</b>	<b>8</b>
Art. 28 Gemeindebürgerrecht .....	8
Art. 29 zusätzliche Gebühren .....	8
<b>2.5 Einwohnerkontrolle .....</b>	<b>8</b>

Art. 30 Einwohnerkontrolle .....	8
<b>2.6 Feuerwehresen</b> .....	8
Art. 31 Feuerwehr .....	8
<b>2.7 Finanzen und Steuern</b> .....	8
Art. 32 Steuerausweise.....	8
<b>2.8 Friedhofswesen</b> .....	9
Art. 33 Bestattungskosten .....	9
Art. 34 Grabunterhalt und Grabpflege .....	9
<b>2.9 Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen</b> .....	9
Art. 35 Stationäre und ambulante nicht pflegerische Leistungen .....	9
<b>2.10 Lebensmittelkontrolle</b> .....	9
Art. 36 Lebensmittelkontrolle .....	9
<b>2.11 Polizeiwesen</b> .....	9
Art. 37 Gastgewerbepatente.....	9
Art. 38 Hinausschieben der Schliessungsstunden.....	9
Art. 39 Abgaben auf gebrannte Wasser .....	9
Art. 40 Hunde .....	10
Art. 41 Waffenerwerbsscheine .....	10
Art. 42 Weitere polizeiliche Bewilligungen .....	10
<b>2.12 Nutzung des öffentlichen Grundes</b> .....	10
Art. 43 Parkiergebühren.....	10
<b>2.13 Rechtspflege</b> .....	10
Art. 45 Wiedererwägungsgesuche .....	10
Art. 46 Neubeurteilungen .....	10
<b>3. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>10</b>
Art. 48 Übergangsbestimmung .....	10
Art. 49 Inkrafttreten .....	10

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 12 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2017 folgende Verordnung:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Gegenstand der Verordnung  
Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für:
1. Leistungen der Verwaltung,
  2. Die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.
  3. Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.
- Art. 2 Gebührenpflicht
1. Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.
  2. Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.
  3. Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.
  4. Es besteht Solidarhaftung.
- Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen
1. Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.
  2. Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.
- Art. 4 Bemessungsgrundlagen
1. Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.
  2. Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
    - a) Nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
    - b) Nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
    - c) Nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.
- Art. 5 Gebührentarif
1. Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.
  2. Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.
  3. Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.
  4. Der Gebührentarif wird publiziert.
  5. Rechnungsstellung
    - a) Die Gebühren inklusive Auslagen werden grundsätzlich bei Beendigung des Geschäftes in Rechnung gestellt. Die Gemeinde behält sich aber vor, je nach Geschäftsfall angemessene Teilrechnung(en) zu stellen.

- b) Für Rechnungsstellungen über Gebühren für Geschäftsfälle, die normalerweise bei Bezug direkt bezahlt werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von 25.00 Franken erhoben.
- Art. 6 Gebührenerhöhung  
Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren:
1. für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
  2. bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache maximal 100 % erhöht werden.
- Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung
1. Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde festgesetzt.
- Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung
1. Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:
    - a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
    - b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
    - c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
    - d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.
- Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand
1. Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.
- Art. 10 Kostenvorschuss
1. Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
  2. Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.
- Art. 11 Mehrwertsteuer
1. In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.
- Art. 12 Fälligkeit
1. Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
  2. Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.
  3. Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

- Art. 13 Verzugszins
1. Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.
- Art. 14 Gebührenverfügung
1. Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit der Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
  2. Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.
  3. Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.
- Art. 15. Mahnung und Betreibung
1. Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.
  2. Beteiligungen werden erst ab der zweiten Mahnung eingeleitet.
- Art. 16 Verjährung
1. Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
  2. Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
  3. Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## **2. Die einzelnen Gebühren**

### **2.1 Verwaltung allgemein**

- Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren
1. Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten. Zusätzlich entstehen Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.
- Art. 18 Gesuch um Informationszugang
1. Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.
  2. Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

### **2.2. Bauwesen**

- Art. 19 Grundlagen
1. Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.
  2. Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie die Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.
- Art. 20 Gebührenbemessung
- Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:
1. Neu-, An- und Aufbauten: nach neu erstelltem Bauvolumen,

2. Für bewilligungspflichtige Umbauten werden pauschalisierte Gebühren erhoben.
3. Zweckänderungen, Vorentscheide und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand.
4. Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.
5. Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 21 Gebührenrahmen

1. Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 25'000.00 Franken.
2. Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs sind.
3. Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 2 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
4. Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 2 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
5. Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 5'000.00 Franken.
6. Die Minimalgebühr beträgt 200.00 Franken.

Art. 22 Gebührenreduktion

1. Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um höchstens 50% reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neuurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.
2. Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren für: Bauverweigerungen, Nichteintretensentscheide Reduktion um mindestens 50 %.
3. Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 20 in jedem Fall 200.00 Franken.

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

1. Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 24 Planung

1. Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.
2. Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

### **2.3 Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen**

Art. 25 Schul- und Gemeindebibliothek

1. Für die Regelung der Gebühren für die Benutzung der Schul- und Gemeindebibliothek ist die Bibliothekskommission zuständig.
2. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, kann eine Mahngebühr erhoben.
3. Für Kinder und Jugendliche können die Gebühren um maximal 100 % reduziert werden.

**Art. 26. Freibad**

1. Für die Benützung des Freibades werden Saisonabonnements oder Einzeleintritte ausgestellt.
2. Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

**Art. 27 Gemeindesaal, Gemeindestube, Waldhütte, Festbänke, Festzelt etc.**

1. Für die Benützung des Gemeindesaals, der Gemeindestube, Waldhütte, Festbänke, des Festzeltes etc. werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung erhoben.
2. Für die Benützung an Wochenenden wird die Benützungsgebühr um 50% erhöht.
3. Für ortsansässige Vereine ist die Benützung im Normalfall gebührenfrei.

**2.4 Bürgerrecht**

**Art. 28 Gemeindebürgerrecht**

1. Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.
2. Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts werden Gebühren erhoben.
3. Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 50% der vollen Gebühr.

**Art. 29 zusätzliche Gebühren**

1. Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

**2.5 Einwohnerkontrolle**

**Art. 30 Einwohnerkontrolle**

1. Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.
2. Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

**2.6 Feuerwehrwesen**

**Art. 31 Feuerwehr**

1. Die Gemeinde Ellikon an der Thur ist Mitglied des Feuerwehrzweckverbandes Thurtal Süd.
2. In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.
3. Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

**2.7 Finanzen und Steuern**

**Art. 32 Steuerausweise**

1. Für das Ausstellen von Steuerausweisen wird eine Gebühr erhoben.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

## **2.8 Friedhofswesen**

### **Art. 33 Bestattungskosten**

1. Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt grundsätzlich die Gemeinde.
2. Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

### **Art. 34 Grabunterhalt und Grabpflege**

1. Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden in Rechnung gestellt.
2. Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
3. Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes wird durch die politische Gemeinde Ellikon an der Thur getragen.

## **2.9 Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen**

### **Art. 35 Stationäre und ambulante nicht pflegerische Leistungen**

1. Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in Pflegeheimen gilt das Pflegegesetz.
2. Für die Taxen für die nicht pflegerische Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz.

## **2.10 Lebensmittelkontrolle**

### **Art. 36 Lebensmittelkontrolle**

1. Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.
2. Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet. Die einzelne Gebühr beträgt höchstens 1'000.00 Franken.

## **2.11 Polizeiwesen**

### **Art. 37 Gastgewerbepatente**

1. Für Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren erhoben.

### **Art. 38 Hinausschieben der Schliessungsstunden**

1. Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 150.00 Franken erhoben.
2. Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 1'000.00 Franken erhoben. Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000.00 Franken erhoben werden.

### **Art. 39 Abgaben auf gebrannte Wasser**

1. Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.
2. Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern.

- Art. 40 Hunde
1. Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Gebühr gestützt auf das Hundegesetz.
- Art. 41 Waffenerwerbsscheine
1. Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.
- Art. 42 Weitere polizeiliche Bewilligungen
1. Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren erhoben.

## **2.12 Nutzung des öffentlichen Grundes**

- Art. 43 Parkiergebühren
1. Die Parkiergebühren werden in der Nachtparkierverordnung der politischen Gemeinde Ellikon an der Thur geregelt.
- Art. 44 Gesteigerter Gemeindegebrauch, Sondernutzung
1. Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.
  2. Für den gesteigerten Gemeindegebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigsten Schreibgebühren erhoben.

## **2.13 Rechtspflege**

- Art. 45 Wiedererwägungsgesuche
1. Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.
  2. Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.
  3. Die Gebühr beträgt maximal 750.00 Franken.
- Art. 46 Neubeurteilungen
1. Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300.00 bis 1'500.00 Franken.
- Art. 47 Friedensrichter
1. Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

## **3. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- Art. 48 Übergangsbestimmung
1. Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglement seine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.
- Art. 49 Inkrafttreten
1. Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 01. Januar 2018 in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

2. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens der politischen Gemeinde Ellikon an der Thur

Martin Bühler

Nicole Wild

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin